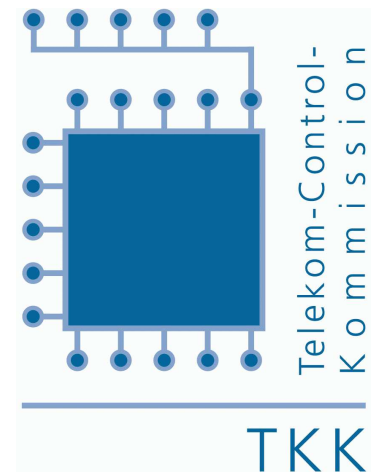


Telekom-Control-Kommission
Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

F 2/08



Wien, am 15.09.2008

**Beantwortung der Fragen im Verfahren betreffend
Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 450 MHz**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. Dr. Günther Haring als weitere Mitglieder im Verfahren F 2/08 betreffend die Ausschreibung von Frequenzzuteilungen im Frequenzbereich 450 MHz die Fragebeantwortung der Fragerunde wie folgt vorgenommen:

Alle bei der Telekom-Control-Kommission bis 03.09.2008 eingelangten Fragen werden im Folgenden wieder gegeben. Insoweit die Telekom-Control-Kommission die Fragen beantwortet hat, werden sämtliche Antworten ebenfalls wieder gegeben.

Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass alle im Rahmen der Antworten gegebenen Auskünfte der Telekom-Control-Kommission unverbindlich sind. Aus diesen Antworten können daher keine weiter gehenden Rechte oder Ansprüche abgeleitet werden, als jene, die bereits aufgrund zwingender Rechtsvorschriften bestehen.

Kapitel 1 – Einleitung

1. Welche Gründe gibt es für den Hinweis auf das (spätere) 3500 MHz Vergabeverfahren, und welche Konsequenzen ergeben sich hieraus für das gegenwärtige 450 MHz-Vergabeverfahren?

Da die Möglichkeit besteht, mit den beiden Frequenzbereichen ein hybrides Netz zu errichten, finden sich in den beiden Ausschreibungsunterlagen entsprechende Hinweise auf das jeweils andere Vergabeverfahren. Weitergehende Konsequenzen für das gegenständliche Verfahren sind nicht gegeben, etwaige Bewerbungen in den beiden Verfahren können unabhängig voneinander erfolgen.

Kapitel 2 – Frequenzzuteilungsverfahren

1. Nach Abschnitt 5.1 besteht die Möglichkeit der Nachforderung zusätzlicher Informationen, falls nach erster Prüfung der Antragschrift durch die TKK ggf. Informationen fehlen oder Angaben aus Sicht der TKK unzureichend sind. (Abschnitt 2.1 und 5.1)
 - a. Welche Fristen sind für die Lieferung dieser Zusatzinformationen einzuhalten?

Die Telekom-Control-Kommission wird für den Fall, dass Unterlagen nachgefordert werden, je nach Umfang der zu übermittelnden Unterlagen eine angemessene Frist setzen.

2. Bankgarantie (Abschnitt 2.4)
 - a. Gibt es neben den unter Abschnitt 2.4 beschriebenen Anforderungen weitere formale Anforderungen, der die Bankgarantie genügen muss?

Nein

- b. Als Begünstigter wird allgemein die Republik Österreich benannt. Kann der Begünstigte genauer spezifiziert werden?

Die Bankgarantie ist zugunsten der Republik Österreich, vertreten durch die Telekom-Control-Kommission auszustellen.

Kapitel 3 – Frequenzspektrum

1. Die Größe der Schutzabstände ist in der Abbildung 1 im Abschnitt 3.1.1 nicht erkennbar. (Abschnitt 3.1.1). Welche Schutzabstände setzt die TKK voraus?

Das Schutzband ist im ECC Report 39 (Verweis in der Ausschreibungsunterlage) festgelegt.

Auszug aus ECC Report 39, Executive Summary

„ The report concludes that the CEPT PMR/PAMR bands between 410-430 and 450-470 MHz can be utilised for CDMA-PAMR with negligible risk of interference to PMR/PAMR, including TETRA, NMT-450, Mobitex and Tetrapol systems provided the following constraints (guard bands or frequency separation around the duplex transition frequency between the uplink and downlink bands¹) are applied: A guard band of 200 kHz in the uplink-to-uplink band (MS to BS) and downlink-to-downlink band (BS to MS) interference scenarios, A frequency separation of 125 kHz or less at the duplex transition frequency between the uplink and downlink bands (MS to MS) interference scenarios, A frequency separation of 1875 kHz at the duplex transition frequency between the uplink and downlink bands (BS to BS) interference will limit necessary mitigation to between 0.5% of BSs (using duplex filter type 1) to around 20% of BSs (using frequency duplex filter type 2) for a CDMA-PAMR BS density of 0.03142/sq.km². If additional frequency separation is used, the need for co-ordination and/or mitigation reduces. In reality this frequency separation is expected to be larger than 1.875 MHz (ECC Report 25), “

2. Ist dem Lizenznehmer freigestellt, alle von ihm entwickelte Dienste anzubieten, oder muss er mit einer Einschränkung des Dienstangebots rechnen? (Abschnitt 3.2)
 - a. Darf z.B. das Spektrum zur Anbindung von WLAN-Netzen verwendet werden?

Unter „Endkunde“ im Sinne der Bestimmungen der Ausschreibungsunterlage wird ein „Teilnehmer“ verstanden, dabei handelt es sich um eine natürliche oder juristische Person, die mit einem Betreiber einen Vertrag über die Bereitstellung dieser Dienste geschlossen hat. Dies inkludiert auch die Betreiber von „Hotspots“ welche über ein WLAN Endkunden einen Breitbandzugang anbieten.

3. Schutz inländischer Funkstellen (Abschnitt 3.3.4)
 - a. Der Grenzwert von 20 dB μ V/m entstammt aus der Regelung für schmalbandige Systeme. Gehen wir richtig in der Annahme, dass die zugrundeliegende Messbandbreite zur Prüfung der Einhaltung von Grenzwerten von 20 dB μ V/m 10kHz beträgt? Anlage D.4?

Die 20dB μ V/m beziehen sich auf die systemspezifische Bandbreite. Für die zu schützende

inländischen Funkstellen zutreffenden Bandbreiten sind ebenfalls in der Ausschreibungsunterlage enthalten (siehe Annex D.4)

- b. Auf welcher Höhe wird der Grenzwert von 20 dB μ V/m ermittelt?

Die Antennenhöhe beträgt in diesem Fall 3 Meter. Allgemein ist diese Höhe auch im HCM-Agreement unter <http://www.hcm-agreement.eu> festgelegt.

4. Welche Limits der maximal zulässigen äquivalenten Strahlungsleistung (ERP) bezogen auf die Kanalbandbreite gelten für feste Funkstellen bzw. mobile Endgeräte?

Diese Informationen können aus den relevanten Funkschnittstellen FSB-LM021 (Basis- und Repeaterstationen) und FSB-LM023 (Mobilgeräte) entnommen werden, welche auf Basis des ETSI Standards EN 301 449 und EN 302 426 beziehungsweise EN 301 526 erstellt wurden. (siehe auch unter <http://www.bmvit.gv.at/telekommunikation/funk/frequenzverw/downloads/fsblm.pdf>)

Kapitel 5 – Antragsunterlagen

1. Wem wird Einblick in das Antragsschreiben gewährt?
- a. Besteht prinzipiell die Möglichkeit, eine zweite Antragsversion mit gelöschten oder verdeckten Geschäftsgeheimnissen einzureichen?

Da die Antragsteller eine Verfahrensgemeinschaft bilden, steht grundsätzlich allen anderen Antragstellern das Recht auf Akteneinsicht zu. Einsicht ist jedenfalls in jene Teile des Antrages zu gewähren, die die Grundlage für die Entscheidung bilden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Teile des Antrages als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu kennzeichnen. Im Einzelfall entscheidet die Telekom-Control-Kommission darüber, ob derart gekennzeichnete Informationen im Zuge der Akteneinsicht anderen Parteien zugänglich gemacht werden (darüber wird der Antragsteller jedenfalls vorab informiert).

2. Organisationsstruktur (Abschnitt 5.1)

- a. Reichen jeweils Kopien des Handelsregisterauszugs bzw. Gesellschaftsvertrages?

Ja

- b. Anhand welcher Dokumente sind Zustellungsbevollmächtigter und bevollmächtigter Vertreter auszuweisen?

Die Vertretungsvollmacht ergibt sich entweder aus dem Firmenbuch oder es kann eine ausdrückliche Vertretungsvollmacht (die firmenmässig gezeichnet sein muss) erteilt werden. Ein Zustellbevollmächtigter kann vom für das Unternehmen vertretungsbefugten Personen namhaft gemacht werden, bei Anwälten reicht der Verweis auf die erteilte Vollmacht.

Kapitel 6 – Modalitäten

1. Ist im Fall einer persönlichen Übergabe der Antragsunterlagen, eine terminliche Abstimmung im Vorfeld erforderlich? (Abschnitt 6.2)

Es ist keine Abstimmung erforderlich, der Antrag ist lediglich verschlossen zu übergeben.

Kapitel 7 – Gebühren

1. Werden dem Lizenznehmer neben Frequenznutzungsentgelt, Frequenznutzungsgebühren ggf. anfallenden Beratungskosten noch weitere Gebühren in Rechnung gestellt (z.B. bestimmte regelmäßige Verwaltungskosten o.ä.)

Jedes Unternehmen, welches in Österreich gemäß § 15 TKG 2003 Kommunikationsdienste anbietet, ist gemäß § 10 KOG verpflichtet, Finanzierungsbeitrag zu entrichten. Dieser ist umsatzabhängig.

Weitere Gebühren fallen nicht an.